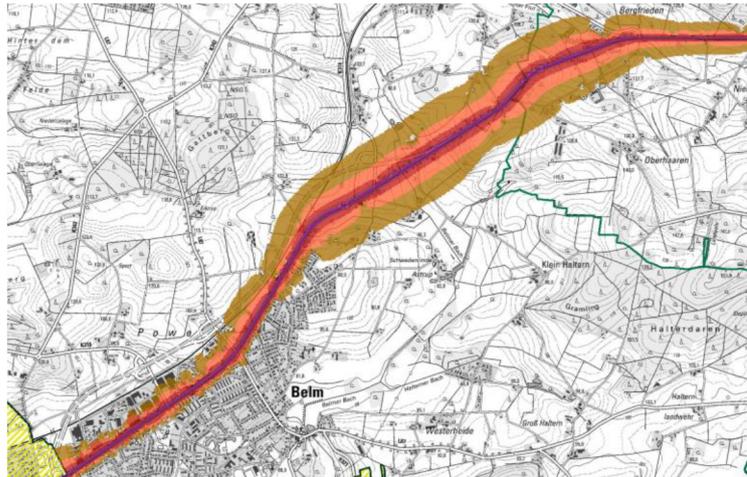


**Lärmaktionsplan der Gemeinde Belm
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Stufe III -**



**Lärmaktionsplan der Gemeinde Belm
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis; Literaturverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	5
1.4	Geltende Grenzwerte	5
2	Bewertung der Ist-Situation.....	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	7
2.3	Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	10
3	Maßnahmenplanung	10
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	10
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	10
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	11
3.4	Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	11
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	11
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	12
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	12
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	12
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	13
6	Evaluierung des LAP	13
7	Inkrafttreten des LAP	13
7.1	Beschluss des LAP	13
7.2	Bekanntmachung des LAP	13
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet.....	13

Anhang

Abbildungen

Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen; NLStBV - 2018-03-19	4
Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Gemeinde Belm L_{DEN} (24 h).....	7
Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Belm L_{Night} (22-6 Uhr).....	7

Tabellen

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (jeweils gerundet).....	6
Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen (gerundet).....	6
Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm Betroffenen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (gemäß Gebietsnutzung; IGW gem. 16. BImSchV)	9
Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm Betroffenen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (gemäß Gebietsnutzung; Grenzwerte Lärmsanierung)	9

Abkürzungsverzeichnis

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
L_{DEN}	Mittelungspegel (Day / Evening / Night) / Tag-Abend-Nacht-Lärminde
L_{NIGHT}	Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 – 06.00 Uhr
$L_{m,E}$	Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAP	Lärmaktionsplan
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

Dipl.-Ing. (TU) Manfred Ramm


IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
 Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
 Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
 Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
 Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002
- [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 18.07.2017 BGBl. I S. 2771
- [3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 84, Verfügung vom 31.08.2015 BGBl. I S. 1474
- [4] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20 April 2007
- [5] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006
- [6] Sanierungsgrenzwerte gem. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Verbindung mit den im Rundschreiben des BMVBS (Az StB 25/722.4/3-2/1204896) vom 25. Juni 2010 gegenüber der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten
- [7] Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung; Zweite Aktualisierung, Fassung 09.03.2017
- [8] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010 (Basis: Verabschiedung des Bundeshaushalts im März 2010 mit Absenkung der Auslösegrenzwerte gegenüber früheren Festlegungen um 3 dB(A)).
- [9] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- [10] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.
- [11] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036); zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 18.12.2014 BGBl. I S. 2269
- [12] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- [13] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Belm

Regionalschlüssel/Gemeindeschlüssel: 03459008

Ansprechpartner: Herr Harbig

Adresse: Marktring 13, 49191 Belm

Telefon: 05406/505-0

E-Mail: info@belm.de

Internet: [http:// www.belm.de](http://www.belm.de)

1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Belm liegt im Nordosten des Landkreises Osnabrück und besteht neben dem Ortsteil Belm aus drei weiteren Ortschaften (Icker, Haltern-Wellingen und Vehrte). Im nördlichen Gemeindegebiet verlaufen Ausläufer des Wiehengebirges. Die Gemeinde grenzt im Norden an die Stadt Bramsche, im Osten an die Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln, im Süden an die Stadt Osnabrück (Ballungsraum) und im Westen an die Gemeinde Wallenhorst. Die Einwohnerzahl beträgt 13.600 (Stand: 12/2016) bei einer Fläche von 46,7 km².

Gemäß der Verkehrsmengenkarte des Landes Niedersachsen sind die Hauptverkehrslärmquellen in Belm:

	DTV [Kfz/24h]	SV [Kfz/24h]	SV-Anteil [%]
B 51, nordöstlich von Osnabrück	18.700	2.000	10,7
L 87, nördlich B 51	5.600	300	5,4
L 109, westlich L 87	7.300	400	5,5

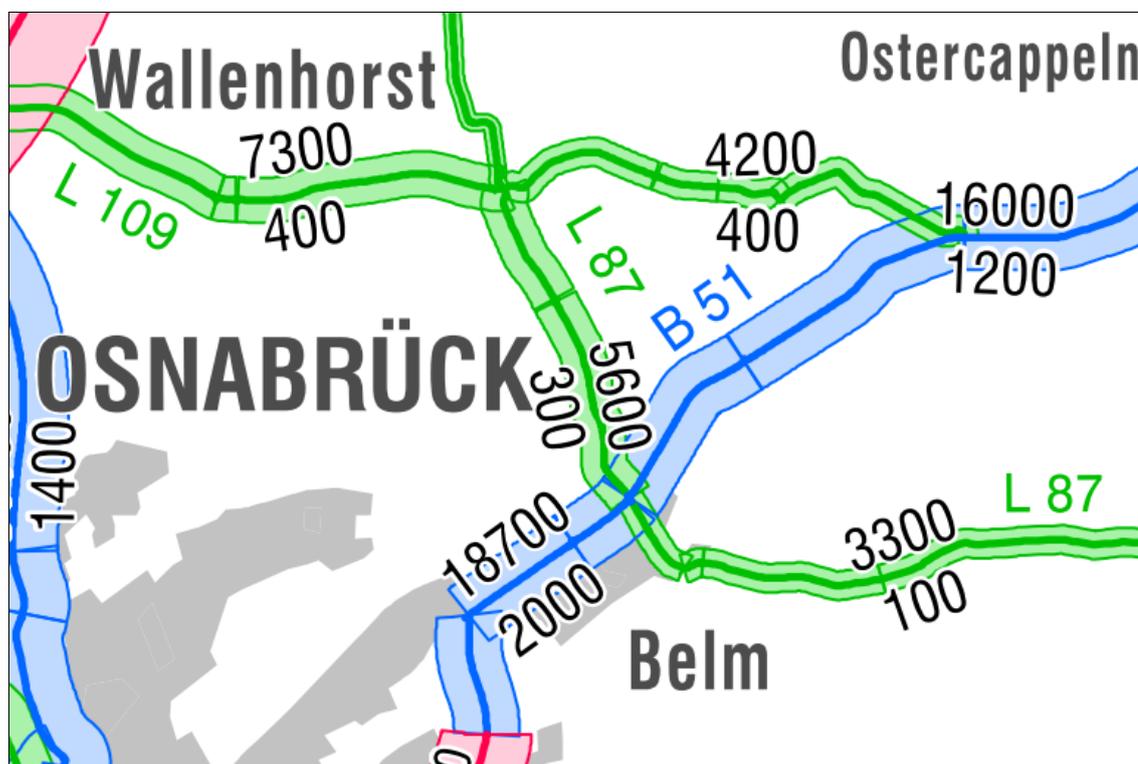


Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen; NLStBV - 2018-03-19

Quelle: Niedersachsen, SVZ 2015

Zur Berechnung der nachfolgend in Kapitel 2 dargestellten Lärmkarten wurden nur die Emissionen von Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt. Gemäß Definition des BImSchG (§47b) umfassen die Hauptverkehrsstraßen Autobahnen, Bundesstraßen sowie Landesstraßen. Deren Verkehrsbelastung muss außerdem jeweils bei mindestens 3 Millionen Kfz pro Jahr liegen, damit die Voraussetzungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Lärmkartierung gegeben sind. Dieser Wert wird ab einer täglichen Belastung von 8.300 Kfz/24h erreicht. Aus diesem Grund wird in Belm nur die B 51 betrachtet. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im nachfolgenden Abschnitt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz [2] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten [3] für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Wie oben bereits ausgeführt, liegen innerhalb der Gemeinde Belm nur Betroffenheiten infolge der Bundesstraße B 51 vor. Die entsprechenden Lärmkarten - unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS, [5]) - mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) erstellt.

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

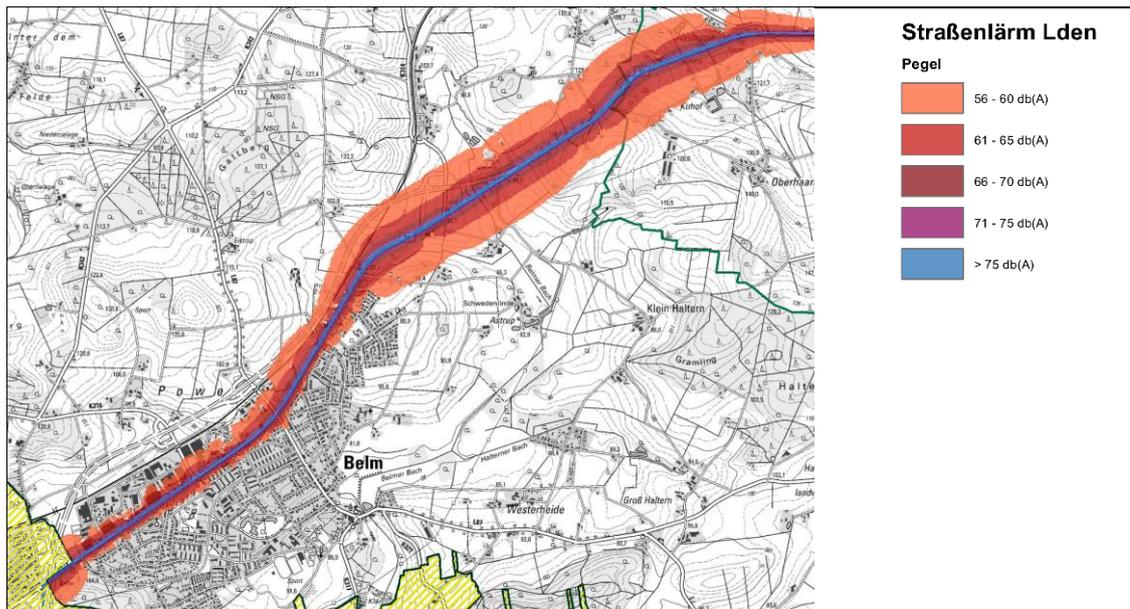
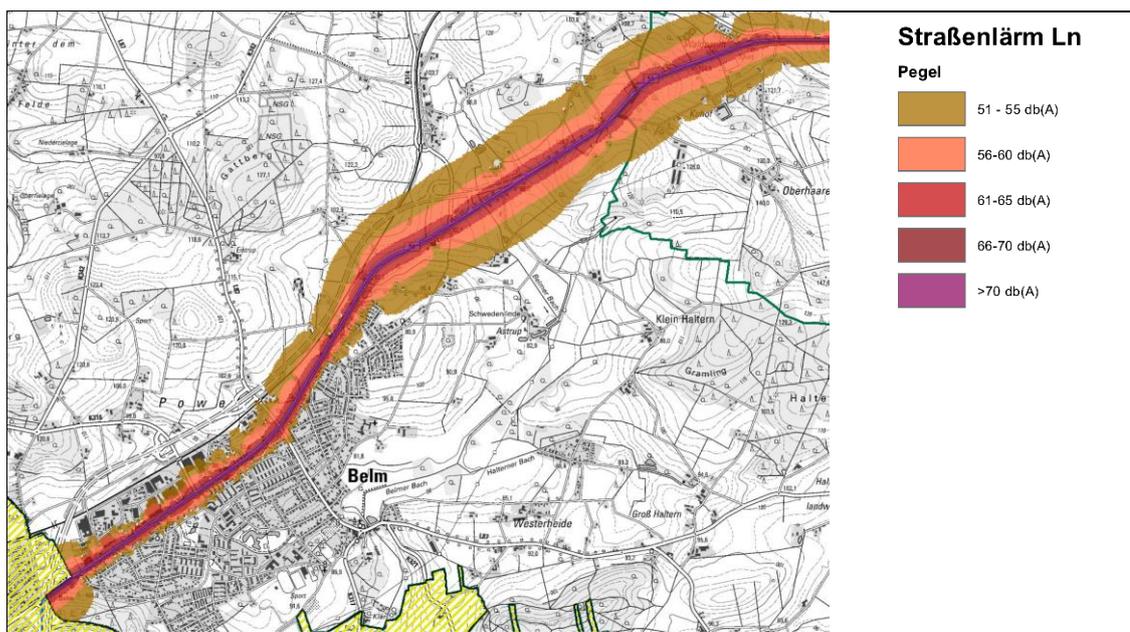
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben der kartografischen Darstellung der Betroffenheiten (sh. Abbildung 2 und Abbildung 3) wurde von der ZUS LLGS des Gewerbeaufsichtsamtes auch die Zahl der vom Lärm belasteten Einwohner in den genannten Pegelklassen ermittelt. Das Ergebnis für den Straßenverkehrslärm ist in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der 34. BImSchV sind tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der 34. BImSchV liegen, erforderlich (Belasteten-zahlen).

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (jeweils gerundet)					
<i>Stand: 06.04.2018</i>					
Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]	
von	bis	24 Std. (L _{DEN})		von	22 - 6 Uhr (L _{Night})
> 55	60	300		> 50	400
> 60	65	300		> 55	100
> 65	70	100		> 60	100
> 70	75	100		> 65	0
> 75		0		> 70	0
Summe		800		Summe	600

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen (gerundet)				
<i>Stand: 06.04.2018</i>				
L _{DEN}	durch Hauptstraßen belastete			
[dB(A)]	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,9	400	0	0
> 65	0,5	100	0	0
> 75	0,2	0	0	0

Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Gemeinde Belm L_{DEN} (24 h)Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> - Stand: April 2018Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Belm L_{Night} (22-6 Uhr)Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> - Stand: April 2018

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Wie oben bereits ausgeführt sind für die Maßnahmenplanung keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erscheint es zweckmäßig, zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu ermitteln und zu betrachten, um dann ggf. gezielt die Belastungen für die Bürger die hohem und sehr hohem Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu senken.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom

26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine dritt-schützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist die jeweilige Gebietseinstufung der Gebäude relevant. Südöstlich der B 51 (Bremer Straße) sind aus Richtung Osnabrück kommend bis zur Einmündung Haster Straße (K 316) und östlich Icker Landstraße (L 87) bis Wiesenstraße alle betroffenen Gebäude als im Allgemeinen Wohngebiet liegend einzustufen.

Gem. den Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe sind insgesamt ca. 600 Einwohner der Gemeinde Belm durch Umgebungslärm zwischen 55 dB(A) (L_{DEN}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 65 dB(A) (L_{DEN}) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil der Bevölkerung von ca. 4,4 %. Davon ist wiederum die Hälfte (ca. 300 Menschen (= 2,2 %)) ganztägig sogenannten höheren Belastungen, mit L_{DEN} über 60 dB(A) ausgesetzt.

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 65 (bzw. 70) dB(A) sind in Belm gem. den vorliegenden Berechnungen 200 Bewohner ausgesetzt.

Gem. den Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe sind insgesamt ca. 400 Einwohner der Gemeinde Belm durch Umgebungslärm zwischen 50 und 55 dB(A) (L_{Night}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Damit liegen hier im Nachtzeitraum die Schallpegel unterhalb der Grenzwerte für Mischgebiete der 16. BImSchV (54 dB(A)).

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 55 (bzw. 60) dB(A) sind gem. den vorliegenden Berechnungen 200 Bewohner ausgesetzt.

Hinweis:

Es ist anzunehmen, dass Einwohner die im Nachtzeitraum Lärmbelastungen ausgesetzt sind, auch am gesamten Tag (L_{DEN}) belastet werden. Eine Summation der Belastetenzahlen ist damit nicht vorzunehmen. Vielmehr ist gemäß der Vorgabe jeder Zeitraum für sich zu betrachten.

Zur Bewertung der Lärmsituation können zur Orientierung die Angaben in vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht für die belasteten Einwohner nicht.

Vergleich mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Für Wohnnutzungen werden dort Grenzwerte von 59/49 dB(A)

(Tag/Nacht), für gemischte Nutzungen 64/54 dB(A) (Tag/Nacht) und für gewerbliche Nutzungen 69/59 dB(A) (Tag/Nacht) definiert, wobei der Tagesgrenzwert abweichend einen 16-Stunden-Wert (06.00 - 22.00 Uhr) abbildet und außerdem Zuschläge für Lichtsignalanlagen berücksichtigt werden. Auch wenn damit direkte Vergleiche nicht möglich sind, eignen sich die Werte aber sehr wohl zur Einordnung der Immissionsituation. Die Immissionsgrenzwerte werden gemäß mit den nachfolgend aufgeführten Belastungszahlen in den Bereichen der jeweiligen Nutzungen am gesamten Tag (L_{DEN}) und auch nachts (L_{Night}) im Nahbereich der B 51 überschritten.

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm Betroffenen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (gemäß Gebietsnutzung; IGW gem. 16. BImSchV)

Quelle: eigene Berechnungen, Stand: April 2018

	Tag	Nacht
WA (59/49 dB(A))	367	422
MI (64/54 dB(A))	100	115

Vergleich mit Immissionsrichtwerten der Lärmsanierung

Der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der Lärmsanierung zeigt, dass Personen ebenfalls Schallpegeln ausgesetzt sind, die am gesamten Tag über den Richtwerten der Lärmsanierung (WA: 67 dB(A); MI: 69 dB(A) (99 Betroffene; GE: 72 dB(A)) liegen.

Auch im Nachtzeitraum (L_{Night}) sind Bewohner sehr hohen bzw. hohen Belastungen mit Pegeln über 60 (bzw. 55) dB(A) ausgesetzt. Damit sind auch im Nachtzeitraum Betroffene Schallpegeln ausgesetzt, die über den Richtwerten der Lärmsanierung (WA: 57 dB(A); MI: 59 dB(A); GE: 62 dB(A)) liegen.

Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm Betroffenen auf dem Gebiet der Gemeinde Belm (gemäß Gebietsnutzung; Grenzwerte Lärmsanierung)

Quelle: eigene Berechnungen, Stand: April 2018

	Tag	Nacht
WA (67/57 dB(A))	59	80
MI (69/59 dB(A))	56	73

Außerdem werden auch die Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen (WA: 70/60 dB(A); MI: 72/62 dB(A); GE: 75/65 dB(A)), überschritten. Da aber bei Schallpegeln oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts gem. entsprechender Urteile des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtes die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze erreicht wird, liegen ab diesen Werten (unabhängig von Art der Gebietsausweisung) hier grundsätzlich Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen vor. In Belm gibt es 82 Betroffene bei Pegeln (L_{DEN}) von mehr als 70 dB(A) und 114 Betroffene bei Pegeln (L_{Night}) von mehr als 60 dB(A).

Über die bestehende Kartierungspflicht aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Lärmaktionsplanung Stufe III) hinaus hat die Gemeinde Belm keine weitergehende Kartierung für ein verdichtetes Straßennetz beschlossen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Grundsätzlich lassen sich Lärmprobleme als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass eine ausschließliche Betrachtung der Lärmkarten allein noch keine Rückschlüsse auf die Lärmbetroffenheiten und damit Lärmprobleme in bestimmten Bereichen erlaubt. Diese liegen vielmehr erst vor, wenn es dort auch betroffene Bewohner gibt.

Wie bereits im Rahmen der Erläuterungen zur Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen im Kap. 2.2 ausgeführt, bestehen in Belm gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 3. Stufe im Zuge der B 51 Lärmprobleme, da an schutzwürdigen Gebäuden der L_{DEN} von 70 dB(A) oder der L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Gemäß den Ergebnissen der Lärmkartierung gibt es am gesamten Tag ($L_{DEN} > 70$ dB(A)) 82 Lärmbetroffene in 43 Gebäuden und im Nachtzeitraum ($L_{Night} > 60$ dB(A)) 114 Lärmbetroffene in 50 Gebäuden.

Sensible Einrichtungen wie Schulen oder Krankenhäuser sind nicht betroffen.

Hinweis:

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass Lärmbetroffene (bez. schutzwürdige Gebäude) im Nachtzeitraum auch am ganzen Tag belastet werden (bzw. schutzwürdige Gebäude). Eine Summation der Belastetenzahlen (Lärmbetroffenen) bzw. der Anzahl der schutzwürdigen Gebäude ist damit nicht vorzunehmen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Belm wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der bestehenden Lärmprobleme ist die Ortsumgehung Belm (B 51n). Deren Fertigstellung ist bis zum Jahresende 2019 zu erwarten.

Durch die gewählte Trassierung und einen ggf. ergänzend erforderlichen aktiven Lärmschutz sind Lärmprobleme infolge der Ortsumgehung Belm zukünftig nicht mehr zu erwarten. Außerdem wird die bisherige B 51 nach Fertigstellung der Ortsumgehung Belm zu einer Kreisstraße und ist damit zukünftig nicht mehr im Rahmen der Lärmkartierung zu berücksichtigen.

Gemäß der Verkehrsprognose wird sich die Verkehrsbelastung westlich Haster Straße auf ca. 11.500 Kfz/24h bzw. östlich Haster Straße auf 4.000 Kfz/24h reduzieren. Da

westlich Haster Straße keine Reduzierung des SV-Anteils zu erwarten ist, resultiert die Reduzierung der Betroffenen aus der Abnahme des Gesamtverkehrs um ca. 62 %. Dies entspricht einer Pegelminderung um gut 2 dB(A). Aufgrund der deutlich zurückgehenden Verkehrsmenge ist östlich Haster Straße nach Fertigstellung der Ortsumgehung mit gar keinen Betroffenen mehr zu rechnen.

Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind aktuell nicht geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Mit der Fertigstellung der Ortsumgehung Belm wird die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms in Belm zu einer deutlich geringeren Zahl von Betroffenen führen. Ob zukünftig im Rahmen der Fortschreibung der Lärmkartierung auch eine Berechnung der zukünftigen Kreisstraße (B 51alt), dann im Auftrag der Gemeinde) durchgeführt wird sollte grundsätzlich in Erwägung gezogen werden. Dann könnten aber auch andere Straßenabschnitte (Kreisstraßen / Landesstraßen) im Gemeindegebiet mit Verkehrsbelastungen von mehr als 8.300 Kfz/24h (= 3 Millionen Fahrzeuge/Jahr) in diese Betrachtungen mit einbezogen werden. Nur so kann seitens der Gemeinde auch langfristig auf die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger (Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen) und die zuständigen Verkehrsbehörden eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zu einer weiteren Reduzierung des Lärms umzusetzen. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG ist es auch Ziel des Lärmaktionsplanes, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

Entsprechend der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. solche die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen. Vielmehr setzt das Vorhandensein ruhiger Gebiete voraus, dass diese zuvor von der Gemeinde festgesetzt worden sind. Die Entscheidung über „ruhige Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, obliegt dabei der zuständigen Behörde - also der Gemeinde Belm.

Bislang wurden seitens der Gemeinde Belm keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Daher sind auch keine Maßnahmen zu deren Schutz geplant.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Da über die Fertigstellung der Ortsumgehung Belm hinaus keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden und die bisherige B 51 zukünftig als Kreisstraße nicht mehr lärmkartierungspflichtig ist, wird es zukünftig (Lärmkartierung 4. Stufe) keine Lärmbetroffenen mehr geben. Die Reduzierung der Zahl lärmbelasteter Personen wird damit maximal sein.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom 14.09.2018 - 15.10.2018 öffentlich ausgelegt. Außerdem stand in dieser Zeit der Entwurf im Internet zum Abruf für die Bürger bereit.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die im Rahmen der Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden abgewogen und in einer Abwägungsunterlage zusammengefasst, die bei der Gemeinde Belm eingesehen werden kann.

Änderungen am Entwurf des Lärmaktionsplans waren aufgrund der Anregungen und Stellungnahmen nicht vorzunehmen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 4.300,00 €

Kosten für die Umsetzung: keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Beschluss des LAP

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Gemeinde Belm in Kraft getreten am 07.11.2018

7.2 Bekanntmachung des LAP

Die Bekanntmachung erfolgte am: 08.11.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.belm.de/>

gez. Viktor Hermeler
(Bürgermeister)
Unterschrift

Belm, den 07.11.2018

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen [9][10]		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes [8]		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [11]		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [12]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	65	50
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	70	70
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.